

Jugendordnung Reiterverein Friedewalde e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die rechtliche Grundlage unserer Reiterjugend. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Reiterjugend hat Mitwirkungsrechte und eine gewisse Selbstständigkeit. Sie sollen damit schon früh zur Mitarbeit im Verein angeregt werden.

§ 2 Aufgaben

Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Zweck und Aufgaben entsprechen denen der Vereinssatzung. Darüber hinaus strebt die Reiterjugend die Verbindung zu anderen Jugendgruppen an und organisiert Freizeitveranstaltungen.

§ 3 Organe

Organe der Reiterjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) Jugendleitung

§ 4 Vereinsjugendversammlung

In der Vereinsjugendversammlung, dem obersten Organ der Reiterjugend, sind alle Reiterinnen und Reiter bis zum 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Für die Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang in der Reitanlage. Die Beschlussfähigkeit ist an keine Mindestzahl der Erschienenen gebunden. Für die Wahl und Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Die Vereinsjugendversammlung wählt 2-4 Vertreter in die Jugendleitung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Gewählte Mitglieder dürfen bis zum Ende der Wahlperiode die Altersgrenze übersteigen.

Der Vereinsjugendversammlung obliegt es, den Jugendwart der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, dieser muss mindestens 18 Jahre sein.

§ 5 Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendwart, der in der Mitgliederversammlung gewählt wird und aus den Vertretern, die aus der Jugendversammlung gewählt wurden.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendversammlung im Vorstand und nach Außen.

Der Jugendwart informiert den Vorstand über durchgeführte Wahlen und Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Über die Versammlungen wird von der Jugendleitung ein Protokoll gefertigt und fortlaufend aufbewahrt.

§ 6 Mittel

Die Jugendleitung verfügt über ein eigenes Budget von 300,00 € und

kann diesen Betrag gegen Belege vom Kassenvorstand des Vereins abrufen.

Beschlüsse über Ausgaben bedürfen der einfachen Mehrheit der Jugendleitung.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt mit dem 01.01.2008 durch Vorstandsbeschluss in Kraft. Sie kann durch den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.